

SATZUNG

Der „Alminteressenschaft Seiseralm“

Einleitung

Es wird vorausgeschickt, dass die Eigenverwaltung bürgerlicher Nutzungsgüter der Gemeinde Kastelruth ausgedehnte Weidegründe auf der Seiseralm besitzt, die mit Nutzungsrechten im Sinne des Gesetzes Nr. 1766 vom 15.06.1927 und Landesgesetz Nr. 34 vom 23.12.1987 belastet sind wie aus den Grundbucheinträgen der K.G. Kastelruth hervorgeht.

Die Weidegründe der Eigenverwaltung bürgerlicher Nutzungsgüter der Gemeinde K.G. Kastelruth belaufen sich auf Parzellennummern in folgenden Örtlichkeiten:

Saltrnerhütte Saltria B.P. 3404 Einlagezahl 311/II

Saltrnerhütte Tschapit G.P. 4041 – B.P. 3513, Einlagezahl 311/II

Örtlichkeit	Weide - Grundparzellen/Bauparzellen
Gemoana Christ	3951, 3952
Gemoana Curasoa 1	3966, 3952
Gemoana Curasoa 2	3952
Gemoana Fortschölles	1085
Gemoana Freidhof-Moarhoferloch	3990, 3988, 3989, 3985/1, 3967, 3952
Gemoana Grafoarboden	3670, 3671
Gemoana Hartl-Ciulè	3651
Gemoana Hartlschwaige	3651, 3657, 3658, 3660
Gemoana Kuhwald	3888, 3895
Gemoana Laranz	3875, 3876
Gemoana Marinzen	3856, 3866/1, 3861/1
Gemoana Perlunk	1002/1, 1003/1, 1003/2
Gemoana Piz	4261
Gemoana Pufatsch	3711/1, 3712/1, 3712/7, 3323/1
Gemoana Saltria Feger	3876, 3873, 3874, 3944, 3872/1
Gemoana Saltria Radauer	3876, 3895, 3885, 3823/1, 3818, 3819, 442, 3821, 3822/1, 3820

Gemoana Saltria Tirlar	3869, 3844, 3866/1, 3870/1, 3871/1, 3872/1, 3952, 3867, 3868
Gemoana Saltria Zerod	3876, 3877, 3878
Gemoana Spiegel	3862, 3865, 3866/1, 3995/1, 3861/1
Gemoana Spitzbühl	4465/1, 4462, 4466, 4175, 4177/4, 4301, 4302/1
Gemoana Stampfeter	3939, 3944, 3951, 3952
Gemoana Tschapieth	4041, 4072, 4073, 4488/1
Gemoana Tuml	4118
Gemoana Wolfsbühl	3711/1, 3676, 3659, 3658, 3660
Ochsenwald Saltria	3893/1, 3894, 3895, 3896, 3897, 3888, 3876, 3933/1
Ochsenwald Tschapieth	4041, 4488/1

Die Waldweide bleibt aufrecht bis eine Trennung zwischen Wald und Weide von behördlicher Sicht ermöglicht wird.

Art. 1

Name und Sitz der Interessentschaft

Durch die Genehmigung der gegenständlichen Satzungen/Statuten seitens der berechtigten Mitglieder und des Gemeinderates wird in formalrechtlicher Form eine einfache Interessentschaft mit der Bezeichnung „Alminteressentschaft Seiseralm“ gegründet.

Diese Interessentschaft ist nach den Landesgesetzen Nr. 2 vom 07.01.1959 und Nr. 9 vom 25.08.1966 sowie dem BGB geregelt. Sie hat ihren Sitz in Kastelruth am Wohnort des jeweiligen Obmannes.

Art. 2

Zweck der Interessentschaft

Die Interessentschaft hat den Zweck, die Grundstücke und das Vermögen nach bestem Wissen und Gewissen den wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend zu bewirtschaften, die gerechten Ansprüche der Mitglieder zu befriedigen und den Besitz im Sinne der bestehenden Forst- und Weidegesetze und unter Zuhilfenahme der geltenden Förderungsgesetze zu erhalten und zu verbessern. Weiters ist es Zweck der Interessentschaft, die Nutzungsrechte auf dem Eigentum der Eigenverwaltung bürgerlicher Nutzungsgüter der Gemeinde auszuüben und von vornherein auf jedwede Eigentumsrechte zu verzichten.

Art. 3

Mitglieder der Interessentschaft

Mitglieder der Interessentschaft sind alle Bewirtschafter von Höfen sowie von landwirtschaftlichen Betrieben mit ganzjähriger Viehhaltung in der Gemeinde Kastelruth.

Art. 4 Auftriebsregelung in den Ochsenwäldern

Die Mitglieder haben das Recht, das jeweils am Hof überwinterte Vieh (letzter Zukaufstermin: 31. März) in den Ochsenwäldern aufzutreiben
Da die vorhandenen Weideflächen für das gesamte Weidevieh nicht ausreichen, wird folgende Regelung eingeführt:

Die Tiere werden in Großvieheinheiten (GVE) eingeteilt und zwar unter folgendem Schlüssel:

Kalbin oder Ochse	0,5 - 2 Jahre	=	0,6 GVE
Kalbin, Ochse oder Kuh	über 2 Jahre	=	1,00 GVE
Pferd	1-2 Jahre	=	0,5 GVE
Pferd	über 2 Jahre	=	1,0 GVE
Pferd mit Fohlen		=	1,5 GVE

Die Nutzungsrechte werden im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche wie folgt aufgeteilt:
bei einer im Vorjahr bewirtschafteten Futterfläche daheim von 0,5 ha bis 2 ha sowie einer gemähten Almwiese von 1,5 ha bis 6 ha = Weiderecht für 1 GVE
für jede weiteren 2 ha Futterfläche daheim oder 6 ha gemähter Almwiese = Weiderecht für 1 GVE
soweit die vom Ausschuß der Interessentschaft festgesetzte Bestoßungsdichte nicht überschritten wird.
Den Schwaigbauern, die Nutzungsrechte auf Gemeindeweiden haben, werden die Weiderechte halbiert; Bauern, die über 3 ha eigene Weiden verfügen, - unter 3 ha bleibt unberücksichtigt - wird je 6 ha 1 GVE Weiderecht abgezogen.

Das erste Weiderecht wird von den Kürzungen infolge anderer Weiderechte oder Eigenweiden nicht betroffen.

Die Pachtflächen werden für die Berechnung der Weiderechte anerkannt, sofern der betroffene Bauer nachweisen kann, daß er mindestens im Jahr zuvor den vollen Ertrag der Pachtfläche genutzt hat.

Bauern, welche die Absicht haben, in der kommenden Weidesaison Vieh in den Ochsenwäldern aufzutreiben, müssen bis zu dem vom Ausschuß festzusetzenden Termin die einzelnen Tiere melden und gleichzeitig auch den Nachweis über den bewirtschafteten Grund mit Angabe der Fläche erbringen. Der Ausschuß erstellt anhand dieser Unterlagen den Bestoßungsplan, wobei die Besitzer der nicht angenommenen Tiere unmittelbar zu benachrichtigen sind. Berücksichtigt werden besondere Bedürftigkeit und zum Teil die Nichtausschöpfung des Weiderechtes in vorhergehenden Jahren.

Das Weiderecht ist nicht übertragbar.

Stier, Hengste, bössartige, zaunbeschädigende, saugende, erkrankte Tiere und solche mit störenden Eigenschaften dürfen überhaupt nicht aufgetrieben werden.

Art. 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, laut Nutzungsbestimmungen und Satzungsregelung an der Verwaltung teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Vorschriften über die Ausübung der Nutzungen einzuhalten.
- b) den Anordnungen des Obmannes zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei Vollversammlungen Folge zu leisten.
- c) Diese Satzung und nachfolgende Anordnungen der Verwaltungsorgane zu beachten.
- d) Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Arbeitsleistungen zu erbringen.

Art. 6
Organe der Interessentschaft

Die Organe der Interessentschaft sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Obmann

Art. 7
Wahl der Organe

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Vollversammlung mit Stimmzetteln gewählt. Zu diesem Zweck steht jedem Mitglied ein Stimmrecht zu. Die Ausschussmitglieder werden in einem einzigen Wahlgang ermittelt, wobei auf dem Stimmzettel vier Vorzugsstimmen abgegeben werden können. Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder, welche die größte Anzahl an Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit gilt das an Jahren ältere Mitglied als gewählt.

Die Funktionsperiode der Organe beträgt fünf Jahre.

Der Obmann wird von der Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang gewählt.

Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Obmannstellvertreter, den Schriftführer und den Kassier.

Art. 8
Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist regelmäßig einmal im Jahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden:

- a) wenn es der Obmann oder der Ausschuss für notwendig erachtet,
- b) binnen eines Monats ab Antragstellung wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt.
- c) Wenn es die Landesregierung anordnet oder selbst eine einberuft.

Die Einberufung der Vollversammlung muss nachweislich mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Art. 9
Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus eins der Mitglieder anwesend sind. Miteigentümer einer berechtigten Liegenschaft werden zusammen als ein Mitglied gezählt.

Die Mitglieder haben ihre Stimme persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte abzugeben. Von der Beibringung einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn ein Mitglied durch ein dem Obmann bekanntes Familienmitglied vertreten wird und kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen.

Ein Bevollmächtigter darf nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung der Vollversammlung ist auf das mögliche Stattfinden dieser zweiten Vollversammlung und deren Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Art. 10
Beschlüsse der Vollversammlung

Die Vollversammlung kann nur unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder eines Vertreters der Landesverwaltung gültige Beschlüsse fassen.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Das bei der Vollversammlung verfasste Protokoll ist vom Obmann und zwei weiteren Ausschussmitgliedern zu unterfertigen.

Jedes überstimmte Mitglied kann die Beschlüsse der Mehrheit der Versammlung innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlussfassung vor dem Landesausschuss anfechten.

Art. 11
Zuständigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl von fünf Ausschussmitgliedern
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, der Jahresabschlussrechnung und Entlastung des Ausschusses über Antrag der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung des Investitionsprogrammes und Festsetzung der entsprechenden Finanzierung
- e) Zweckbestimmung der Beihilfe für die Alpung (Alpungsprämie) im Sinnes der EG-Verordnung, wobei wenigstens 80% für Weideverbesserungsmaßnahmen, Instandhaltung und Errichtung von neuen Zäunen, Instandhaltung der Gebäude und der Zufahrtswege verwendet werden müssen
- f) Festsetzung von Beiträgen seitens der Mitglieder
- g) Gewährung einer allfälligen Entschädigung an den Obmann und an die Ausschussmitglieder
- h) Änderung der Tagesordnung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Bei der Wahl der Rechnungsprüfer kann jedes Mitglied nur eine Vorzugsstimme abgeben.

Art. 12
Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, mit inbegriffen Obmann und dessen Stellvertreter.

Die Amtsperiode des Ausschusses beträgt fünf Jahre.

Der Ausschuss ist vom Obmann nach Bedarf spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tag einzuberufen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Art. 13
Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Obmannstellvertreter, den Schriftführer und den Kassier. Er ist für den reibungslosen Almweidebetrieb sowie die Einhaltung der Vorgaben des Behandlungsplanes der Wald- und Weidegüter sowie dieser Satzung verantwortlich.

Weiters ist er zuständig für:

- a) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung
- b) die konkrete Umsetzung des von der Vollversammlung genehmigten Investitionsprogrammes;
- c) die Beschlussfassung über die Einleitung gerichtlicher Schritte;
- d) die Festlegung der Tagesordnung der Vollversammlung;
- e) die Beauftragung und Entlohnung der Hirten;
- f) die Festsetzung des Almauf- und des Almatriebes im Rahmen des Behandlungsplanes der Wald- und Weidegüter und aufgrund der Witterung;
- g) Festsetzung des Weidegeldes und des entsprechenden Einzahlungstermines;
- h) Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 14
Aufgaben des Obmannes

Der Obmann ist zur Leitung der Interessentschaft nach Maßgabe der Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses berufen. Er vertritt die Interessentschaft nach außen. Er ernennt aus den Reihen der Ausschussmitglieder seinen Stellvertreter, welcher ihn bei Verhinderung vertritt und seine Obliegenheiten wahrnimmt.

Ihm obliegen die Aufnahme und die Entlohnung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsanweisung und Arbeitsaufsicht. Er kann bestimmte Aufgaben an einzelne Ausschussmitglieder delegieren.

Nach Ablauf der Amtsperiode sind alle die Interessentschaft betreffenden Unterlagen dem neu gewählten Obmann binnen 15 Tagen zu übergeben. Die Übernahme dieser Unterlagen ist im Protokollbuch zu vermerken und vom scheidenden und neuen Obmann zu bestätigen.

Art. 15
Kassier

Dem Kassier obliegt die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung eines Kassabuches, die Verwahrung des Barvermögens und der Belege.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Interessentschaft sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung mit ihrem vollen Betrag ohne Abzug zu buchen.

Die Buchungen dürfen nur auf Grund von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den erfolgten Buchungen lückenlos zu nummerieren und in einem Ordner abzulegen.

Aus den Kassabüchern und sonstigen Aufschreibungen dürfen keine Blätter entfernt und darin keine Radierungen vorgenommen werden.

Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung durch den Obmann gegen Bestätigung erfolgen.

Für Nebenbetriebe gewerblicher Art kann eine kaufmännische Buchhaltung eingerichtet werden.

Die Zeiteinheit der Gebarung ist das Finanzjahr, das am 1. Jänner beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

Art. 16 Geldverkehr

Bargeld ist bei einem Geldinstitut einzulegen, sofern es nicht umgehend zur Deckung von Auslagen verwendet wird.

Zur Bestreitung laufender Auslagen ist ein angemessener Betriebsfonds zu bilden.

Art. 17 Ertragsüberschüsse

Ertragsüberschüsse sind in erster Linie zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes und zur Schaffung einer Rücklage für Investitionen oder mögliche Katastrophenfälle zu verwenden.

Ertragsüberschüsse dürfen auf keinem Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Art. 18 Rechnungsprüfung

Buchführung und Rechnungsabschluss sind alljährlich von den gewählten Rechnungsrevisoren zu überprüfen. Zu diesem Zweck werden ihnen vom Obmann alle Buchungsunterlagen spätestens 10 Tage vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Vollversammlung übergeben.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfer ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss vorzulegen, der gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Wird der Rechnungsabschluss in Ordnung befunden, so genügt ein diesbezüglicher Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift der Prüfer im Kassabuch.

Art. 19 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die zwischen der Interessentschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, insbesondere auch über Wahlablehnungen, kann ein Schiedsgericht gemäß Art. 809 und ff. ZPO bestellt werden.

Bis zur behördlichen Entscheidung haben sich die Mitglieder der Anordnung des Obmannes zu fügen. Bei Ablehnung der Wahl durch den Obmann sind die Geschäfte bis zur behördlichen Entscheidung vom bisherigen Obmann zu führen.

Art. 20 Behördliche Aufsicht

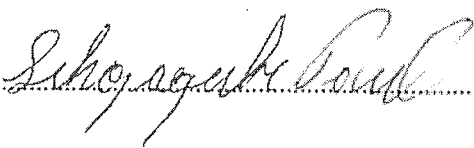
Die zuständige Forstbehörde und das zuständige Amt der Abteilung Landwirtschaft überwachen die Einhaltung der Wirtschaftspläne, der Satzungen und der Nutzungsrichtlinien sowie die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der Weideflächen.

Vernachlässigt die Interessentschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben, so hat der Landesverwaltung, nach vorheriger Androhung das

Erforderliche auf deren Gefahr und Kosten zu veranlassen; er kann insbesondere einen Kommissar mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Interessenschaft betrauen.

Genehmigt mit Beschluss der Vollversammlung der Alminteressenschaft Seiseralm vom 21.03.2018

DER OBMANN


.....

Kastelruth, am 30.03.2018